

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 76/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Hamburg 1, Mönckebergstraße 7,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y und die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. März 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr wegen der Folgen eines am 28. August 1984 erlittenen Arbeitsunfalls (Verkehrsunfall) für die Zeit nach dem 18. Juni 1986 Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 27. August 1986 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 20. Dezember 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 21. März 1991). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die unfallbedingten Verletzungsfolgen am oberen und unteren Sprunggelenk mit einer Sekundärarthrose für die Zeit ab 18. Juni 1986 keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad bedingen.

Zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler. Das LSG habe ausgeführt, die von dem Sachverständigen Dr. M. zur Begründung der MdE um 20 vH für die Zeit nach der Untersuchung herangezogene "Zunahme der bereits erkennbaren verletzungsbedingten Abnutzungserscheinungen" seien nicht näher ausgeführt worden und könnten somit nicht berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen wäre das LSG verpflichtet gewesen, "diesbezüglich ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. M. einzuholen." Dies sei nicht geschehen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54 und 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG (eine Verletzung dieser Vorschrift rügt offenbar die Klägerin) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen solchen Beweisantrag bezieht sich die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Die Rüge ist deshalb unzulässig (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie § 160a Nr 4).

Alle übrigen Ausführungen der Klägerin in diesem Zusammenhang betreffen im Kern eine nach ihrer Ansicht unzutreffende Verwertung und Würdigung der vorliegenden Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf diese Verfahrensrüge kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)